



# Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

## Vieh und Fleisch

**A-1200 Wien, Dresdner Straße 70**

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

---

**Jahrgang 2001**

Ausgegeben am 02. Februar 2001

**6. Stück**

---

### *INHALT*

**Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA**

- 9.      Verlautbarung über die Auftragsvergabe zur vollständigen unschädlichen Beseitigung von über 30 Monate alten Rindern im Rahmen des Ankaufsprogramms**
- 10.     Ausfuhrerstattung – Sektor Eier**



**Nr. 9**

**Verlautbarung über die Auftragsvergabe zur vollständigen unschädlichen Beseitigung von über 30 Monate alten Rindern im Rahmen des Ankaufprogramms**

Im Zeitraum zwischen **01.01.2001 und 30.06.2001** besteht für die Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA) die Möglichkeit, über 30 Monate alte Rinder anzukaufen, schlachten zu lassen und anschließend einer vollständigen unschädlichen Beseitigung durch Hitzebehandlung und Verbrennung zuzuführen. Diese Tiere müssen vor der Schlachtung allen Veterinärvorschriften (einschließlich der Schlachtieruntersuchung) entsprechen, die im Fall einer Schlachtung für den menschlichen Verzehr gelten.

Die Ausschreibung ist auf den Abschluss eines Vertrages zur Festlegung von Rahmenbedingungen gerichtet, zu denen im Zeitraum ab Vertragsabschluss die vollständige unschädliche Beseitigung von über 30 Monate alten Rindern, die bis zum 30.06.2001 im Rahmen des Ankaufprogramms geschlachtet wurden, unverzüglich nach der Schlachtung erfolgt.

Der Inhalt des Vertrages bestimmt sich nach den Antragsunterlagen und den geltenden Rechtsgrundlagen.

Abhängig von künftigen Ankäufen wird die AMA bei den durch Zuschlagserteilung berücksichtigten Tierkörperverwertungsanstalten (TKV) die vollständige unschädliche Beseitigung von angekauften Rindern durchführen lassen.

**1. Auftraggeber**

AMA, Dresdner Straße 70, A-1200 Wien

**2. Verfahrensart**

Offenes Verfahren (öffentliche Ausschreibung) nach ÖNORM A 2050 aus 1993

**3.1. Leistungen**

Die Vertragsleistungen sind im Formblatt 1 (Vom Angebot umfasste Leistungen der Auftragnehmer, Formblatt 1 Seite 3 und 4) beschrieben.

Über die Anzahl und Zeitpunkt der vollständig unschädlich zu beseitigenden Rinder kann die unter Ziffer 1 angeführte Stelle zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Angaben machen.

Der/die jeweilige/n Schlachtbetrieb/e, von dem/denen die vertragsrelevanten Erzeugnisse abzuholen sind, wird/werden von der AMA schriftlich bekanntgegeben.

**3.2. Erfüllungsorte**

Gesamtes Bundesgebiet und die Länder Bayern und Baden-Württemberg der Bundesrepublik Deutschland

**4. Fristen**

Die vollständige unschädliche Beseitigung ist ab Vertragsabschluss durchzuführen. Sie muss unverzüglich nach der Schlachtung beginnen und inklusive Verbrennung nachweislich innerhalb von zwei Monaten nach der Schlachtung abgeschlossen sein.

**5. Anforderung von Unterlagen**

Die Ausschreibungsunterlagen sind in der Anlage veröffentlicht und können schriftlich bei der unter Ziffer 1 aufgeführten Stelle - GB III/Ref. 6 - angefordert bzw. dort eingesehen werden.

**Nr. 9. Verlautbarung über die Auftragsvergabe zur vollständigen unschädlichen Beseitigung von über 30 Monate alten Rindern im Rahmen des Ankaufprogramms**

---

**6.1 Ablauf der Angebotsfrist**

**12.02.2001, 12:00 Uhr**

**6.2 Anschrift**

Die verbindlichen Angebote sind schriftlich bei der unter Ziffer 1 angeführten Stelle - GB III/Ref. 6 - in der vorgeschriebenen Form einzureichen. Der Anbieter hat beim Postversand für das zeitgerechte Eintreffen des Angebotes, das gegen unabsichtliche Öffnung im Zuge der Manipulation durch die Post zu schützen ist, zu sorgen.

**6.3 Sprache**

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

**7. Öffnung der Angebote**

Die Angebotseröffnung findet am 12.02.2001 um 12:15 Uhr in der AMA, Dresdner Straße 70, Saal A im 1. Obergeschoß, statt. Bieter und deren Vertreter (je eine Person) dürfen bei der Angebotseröffnung anwesend sein.

**8. Allgemeine Voraussetzungen**

Der Bieter muss

- nach der RL 90/667/EWG zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen zugelassen sein
- rechtlich in der Lage sein, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2777/2000 geschlachteten und angebotenen Tiere vollständig unschädlich zu beseitigen
- im Besitze sämtlicher gewerberechtlicher Bewilligungen sein, welche zur Erfüllung der gegenständlichen Vertragsbedingungen erforderlich sind und im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen sein

**9. Nachweis der Eignung**

Soweit der AMA die Eignung der einzelnen Bieter nicht bekannt ist, können im jeweiligen Einzelfall Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gefordert werden. Einzelheiten sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen.

**10. Auswahlkriterien und Rangfolge**

1. Angebotspreis
2. Kapazitäten
3. Kontrollkosten, die sich aus einer größeren örtlichen Entfernung eines Betriebsstandortes ergeben.

**11. Zuschlags- und Bindefrist**

Der Bieter ist bis einschließlich 31.03.2001 an sein Angebot gebunden.

Wien, am 02. Februar 2001

Der Vorstand für den GB III

Mag. SCHÖPPL eh



Dresdner Straße 70  
1200 Wien

## Ausschreibungsunterlagen

für

### **Rahmenverträge betreffend die vollständige unschädliche Beseitigung von über 30 Monate alten Rindern im Rahmen des Ankaufprogramms**

Verlautbarung Nr. 9/2001 über die Auftragsvergabe zur vollständigen unschädlichen Beseitigung von über 30 Monate alten Rindern im Rahmen des Ankaufprogramms, kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA für den Bereich Vieh und Fleisch vom 02. Februar 2001, 6. Stück

#### **1. Vertrag**

Die Ausschreibung ist auf den Abschluss eines Vertrages zur Festlegung von Rahmenbedingungen gerichtet. Abhängig von zukünftigen Ankäufen werden geschlachtete Rinder bei den betreffenden TKV unverzüglich vollständig unschädlich beseitigt.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Vertrages bzw. die Leistungspflichten des Bieters bestimmen sich nach diesen Ausschreibungsunterlagen einschließlich deren Anlagen.

#### **2. Angebote**

2.1 Die Angebote sind entsprechend dem Muster des beiliegenden Formblattes 1 zu erstellen.

2.2 Angebote sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache bei der AMA, GB III, Abt. 7, Ref. 6, Dresdner Straße 70, A-1200 Wien, **bis 12.02.2001 12:00 Uhr** einzubringen. Sie sind in einem verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift "**Ausschreibung der unschädlichen Beseitigung von Rindern über 30 Monate**" einzureichen.

*Es werden auch Angebote über Telefax akzeptiert, wenn sie innerhalb der Angebotsfrist unter der Fax Nr. 01/33151-299 einlangen, unter der Bedingung, dass das Angebot auch in zweifacher schriftlicher Ausführung per Post innerhalb von einer Woche nachgereicht wird.*

2.3 Angebote können nur vor Ablauf der unter Ziffer 2.2. genannten Angebotsfrist schriftlich, fernschriftlich oder per Telefax zurückgenommen werden.

2.4 Der Bieter ist bis einschließlich **31.03.2001** an sein Angebot gebunden.

2.5 Für jede TKV ist ein eigenes, vollständiges Angebot einzureichen.

2.6 Die von den Bietern anzugebenden Verarbeitungskapazitäten beziehen sich auf die Mengen, die für die vollständige unschädliche Beseitigung von Rindern im Rahmen des Ankaufprogramms voraussichtlich zur Verfügung stehen.

2.7 Der Angebotspreis ist in EUR (€) mit höchstens zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Umsatzsteuer anzugeben.

2.8 Die verbindlichen Angebote müssen rechtsgültig unterschrieben sein. Eventuelle Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen mit Datum und Unterschrift bestätigt werden. Im Angebot enthaltene Hinweise auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters sind unwirksam.

**Nr. 9. Verlautbarung über die Auftragsvergabe zur vollständigen unschädlichen Beseitigung von über 30 Monate alten Rindern im Rahmen des Ankaufprogramms**

---

- 2.9 Änderungen und Ergänzungen der Ausschreibungsunterlagen sind unzulässig.
- 2.10 Den Angeboten sind zum Nachweis der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit geeignete Unterlagen beizufügen, sofern der Bieter der AMA nicht bekannt ist oder der AMA noch keine entsprechenden Nachweise vorgelegt wurden.
- 2.11 Dem Angebot ist eine Erklärung nach beigefügtem Formblatt 2 hinzuzufügen.

**3. Zuschlagserteilung/Vertrag**

- 3.1 Der Zuschlag wird spätestens bis zum 31.03.2001 erteilt. Im Falle der mündlichen oder fernmündlichen Erteilung wird er umgehend schriftlich bestätigt werden.
- 3.2 Angebote, für die bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Zuschlag erteilt wurde, gelten als abgelehnt. Auf schriftlichen Antrag teilt die AMA jedem nicht berücksichtigten Bieter nach Zuschlagserteilung unverzüglich die Ablehnung seines Angebotes mit. Dem Antrag ist dafür ein adressierter Freiumschlag beizufügen.
- 3.3 Wird der Zuschlag für ein Angebot erteilt, kommt ein Vertrag zur Festlegung von Rahmenbedingungen betreffend die vollständige unschädliche Beseitigung von über 30 Monate alten Rindern, welche im Rahmen des Ankaufprogramms bis 30.06.2001 geschlachtet werden, auf Grundlage des Angebotspreises unter den in den Ausschreibungsunterlagen genannten Bedingungen zustande.

Die Eignung der TKV kann geprüft werden.

- 3.4 Durch den Zuschlag und die dadurch zustande gekommenen Verträge zur Festlegung von Rahmenbedingungen werden für die AMA keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich des Zeitpunktes und der Menge der vollständig unschädlich zu beseitigenden Rinder begründet.
- 3.5 Die AMA kann ohne Angabe von Gründen von einem Zuschlag absehen.
- 3.6 Eventuell später erforderlich werdende Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

**4. Prüfungsrecht**

Die Organe und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft Umwelt- und Wasserwirtschaft, der AMA, des Rechnungshofes sowie der Europäischen Union sind berechtigt, die Einhaltung des Vertrages zu prüfen.

## **Allgemeine Vertragsbedingungen**

### **§ 1**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages dem EU-Recht oder dem innerstaatlichen Recht widersprechen, führt dies zur Unwirksamkeit dieser Bestimmungen.

Der Bestand dieses Vertrages wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen desselben nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist von den Vertragspartnern durch eine andere gültige und zulässige Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung entspricht.

### **§ 2**

#### **Auskunfts- und Mitwirkungspflicht**

- (1) Der Auftragnehmer hat den Organen und Beauftragten der AMA, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, des Bundesministeriums für Finanzen und des Rechnungshofes sowie den Organen der EU (im folgenden Prüforgane genannt) während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung Zutritt zu den von diesem Programm betroffenen Erzeugnissen sowie Betriebseinrichtungen zu gewähren, deren Besichtigung und Untersuchung zu gestatten, Aufzeichnungen und sonstige geschäftliche Unterlagen, die die Prüforgane für erforderlich erachten, zur Einsichtnahme vorzulegen.

Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Auftragnehmers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

Im Rahmen der Durchführung der vorgenannten Kontrollmaßnahmen ist der Auftragnehmer zur Mitwirkung verpflichtet. Er hat hierzu insbesondere Personal und Gerätschaften zur Verfügung zu stellen. Bei automationsunterstützter Buchführung sind auf Verlangen die notwendigen Daten auszudrucken. Die Kosten trägt der Auftragnehmer.

Die informatisierten Bücher müssen den Prüforganen zugänglich sein.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung dem Auftragnehmer zu bestätigen.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Verpflichtungen gelten auch für Erzeugnisse, die nicht von der AMA übergeben wurden, sofern dies zur Wahrung der Rechte der AMA erforderlich ist.

### **§ 3**

#### **Aufbewahrungspflicht**

Die bezug habenden Unterlagen sind vom Auftragnehmer unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes 4 Jahre nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, aufzubewahren.

### **§ 4**

#### **Besichtigung und Probenahme durch Dritte**

Bis zur vollständigen unschädlichen Beseitigung hat der Auftragnehmer für die sichere Verwahrung der vertragsrelevanten Erzeugnisse gegen fremden Zugriff zu sorgen.

Besichtigung der vertragsrelevanten Erzeugnisse oder Entnahmen von Proben durch Dritte oder Auskünfte gegenüber Dritten bedürfen der Genehmigung der AMA.

Dies gilt jedoch nicht für behördliche Kontrollen.

**§ 5**

**Haftungsbestimmungen und Sanktionen**

- (1) Der Auftragnehmer haftet für Verletzungen der ihm auf Grund dieses Vertrages und der ihm Kraft allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen - insbesondere für
  - nicht rechtzeitiges oder mangelhaftes Verrichten der vertraglich übernommenen Aufgaben und
  - die Vereitelung der Ausführung der vertraglich übernommenen Aufgaben aus Gründen, die in die Sphäre des Auftragnehmers fallen,und hat den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (2) Der Auftragnehmer hat bei Erfüllung der Vertragspflichten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.
- (3) Der Auftragnehmer haftet für ein Verschulden seiner Betriebsangehörigen und ein Verschulden anderer Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Pflichten bedient (Erfüllungsgehilfen), im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden.
- (4) Wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die dem abgeschlossenen Vertrag zugrunde liegenden Vorschriften und die daraus resultierenden Pflichten verstoßen wird oder der festgestellte Verstoß geeignet ist, die Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Auftragnehmers in Zweifel zu ziehen, hat die AMA diesen Vertrag zu kündigen. Die auf Grund der Kündigung entstehenden Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.

**§ 6**

**Vergütungen**

- (1) Alle Leistungen u. Aufwendungen, zu denen der Auftragnehmer nach diesem Vertrag einschließlich seinen Anhängen verpflichtet ist, sind mit den durch Zuschlagserteilung vereinbarten Vergütungen abgegolten.
- (2) Die Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das vom Auftragnehmer anzugebende Namenskonto bei einem Kreditinstitut mit Sitz in Österreich bzw. in der Bundesrepublik Deutschland. Die Abrechnungen und Zahlungen erfolgen monatlich auf Grund der Meldungen der TKV und der Kontrollen vom AMA-Beauftragten. Die Zahlung der jeweiligen Vergütung erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach Einlangen aller erforderlichen Nachweise und Meldungen über die vollständige unschädliche Beseitigung (inkl. Verbrennen).
- (3) Die AMA vergütet dem Auftragnehmer nur jene Leistungen, welche nach den in diesem Vertrag vorgesehenen Bedingungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erbracht wurden.

**§ 7**

**Ausschluss von Sicherungsrechten**

Die Geltendmachung von gesetzlichen Pfand- und Zurückbehaltungsrechten durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

**§ 8**

**Rückforderung und Verzinsung**

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausbezahlte Vergütungen über schriftliche Aufforderung an die AMA zurückzuzahlen, soweit vorgesehene Verpflichtungen nicht eingehalten wurden.



**Nr. 9. Verlautbarung über die Auftragsvergabe zur vollständigen unschädlichen Beseitigung von über 30 Monate alten Rindern im Rahmen des Ankaufprogramms**

---

- (2) An die AMA zurückzuzahlende Beträge sind vom Tag des Empfangs an bis zum Tag der Rückzahlung zu verzinsen. Als Tag des Empfangs gilt der dritte Arbeitstag nach dem Tag der Valutastellung der Lastschrift, als Tag der Rückzahlung der Tag der Valutastellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA.
- (3) Verzugszinsen werden von der AMA für die Zeit vom Tag des Verzugsintritts an bis zu dem Tag der Wertstellung der Gutschrift der Hauptforderung auf dem Konto der AMA geltend gemacht.
- (4) Schadenersatzforderungen der AMA, die nicht unter Abs. 1 bis 3 fallen, sind vom Tag des Schadensereignisses an bis zum Tag der Wertstellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA zu verzinsen.

Ist der Tag des Schadensereignisses nicht zu ermitteln, so sind die Zinsen ab dem Zeitpunkt, an dem der Schaden erstmals bekannt geworden ist, zu zahlen.

- (5) Der Zinssatz für die Verzinsung von Rückzahlungs- oder Schadenersatzbeträgen beträgt 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.
- (6) Bei Zahlung nach Fälligkeit (§ 6 Abs. 2) hat die AMA Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.a. zu leisten.

**§ 9**

**Verjährung**

Ansprüche gegen den Auftragnehmer gemäß § 414 HGB in Verbindung mit § 423 HGB verjähren in drei Jahren. Im übrigen gilt § 1486 ABGB.

**§ 10**

**Zessionsverbot**

Eine Abtretung von Ansprüchen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag ist unzulässig und der AMA gegenüber unwirksam.

**§ 11**

**Gerichtsstand**

Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Gerichtsstand Wien. Es gilt österreichisches Recht.

## Angebot

### Vertrag betreffend die vollständige unschädliche Beseitigung von über 30 Monate alten Rindern im Rahmen des Ankaufprogramms

An die  
Agrarmarkt Austria  
GB III/Ref. 6

Dresdner Straße 70  
1200 Wien

**I. Angebot** (in doppelter Ausfertigung einzureichen)

auf Abschluss eines Vertrages zur Festlegung von Rahmenbedingungen für die vollständige unschädliche Beseitigung von über 30 Monate alten Rindern, welche im Rahmen des Ankaufprogramms bis 30.06.2001 geschlachtet werden, gemäß Verlautbarung Nr. 9/2001, kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA für den Bereich Vieh und Fleisch vom 02. Februar 2001, 6. Stück

**Anbieter** (vollständige Firmenbezeichnung und Anschrift des *Bieters*):

.....  
.....

**Betriebsstandort** (vollständige Anschrift):

.....  
.....

Ansprechperson: .....

Telefon Nr.: ..... Fax Nr.: .....

Mehrwertsteuer Nr.: .....

Dieses Angebot umfasst folgende auf Seite 3 und 4 des Formblattes 1 definierte Leistungen:

Bereitstellung von dichten und verplombbaren Transportmitteln oder -behältnissen

Transport

Verarbeitung aller vertragsrelevanten Erzeugnisse durch Hitzebehandlung zu verarbeiteten tierischen Proteinen bzw. Fett

Chargenbildung

Unschädliche Beseitigung des spezifizierten Risikomaterials dieser Tiere und Zerstörung durch Verbrennen

Eventuelle Zwischenlagerung

Führen von Aufzeichnungen

Meldungen an die AMA

Nr. 9. Verlautbarung über die Auftragsvergabe zur vollständigen unschädlichen Beseitigung von über 30 Monate alten Rindern im Rahmen des Ankaufprogramms

Formblatt 1

Seite 2

Die Preise sind in EUR pro t angeliefertem Material anzugeben (Mischsatz)

	EUR pro t
<b>Kosten für die angebotenen Leistungen für Schlachtkörper und Schlachtnebenprodukte</b>	
Tiermehl- und Fetterzeugung	
Transport / Logistik	
Lagerung	
Verbrennen	
- <b>abzüglich eventueller Fetterlös</b>	
= <b>Kosten pro Tonne</b>	
+ <b>Sonstige Kosten</b> (die einzelnen Positionen und Kosten sind gesondert anzuführen)	
Entsorgung SRM gemäß den geltenden Bestimmungen	
Entsorgung Schlachtabfälle (Magen ohne Panseninhalt, Springer, Euter, Innereien ohne SRM)	
Entsorgung Blut	
= <b>Gesamtkosten bzw. Angebotspreis</b>	

<b>Kapazitäten</b>	
<b>Mögliche Verarbeitungsmenge je Tag in t</b>	
<b>Angebote Verarbeitungstage (Anzahl/Woche bzw. Wochentag)</b>	
<b>Lagerkapazität für Fleisch- und Knochenmehl bzw. Fett (getrennt von anderen Erzeugnissen in t)</b>	

**Gültigkeit des Rahmenvertrages betreffend die unschädliche Beseitigung von Rindern**

Wird der Zuschlag für ein Angebot erteilt, kommt ein Vertrag zur Festlegung von Rahmenbedingungen auf der Grundlage der gebotenen Preise unter den in den Ausschreibungsunterlagen genannten Bedingungen für die vollständige unschädliche Beseitigung von Rindern über 30 Monate im Zeitraum ab Vertragsabschluss unverzüglich nach der Schlachtung zustande.

Die jeweiligen in der Verlautbarung Nr. 9/2001, kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA für den Bereich Vieh und Fleisch 6. Stück vom 02. Februar 2001 festgelegten Vertragsbedingungen samt Anhang sind Bestandteil dieses Angebotes.

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift/Firmenstempel des Bieters

**II. Annahme** (wird von der AMA ausgefüllt)

Das vorstehende Angebot auf Abschluss eines Rahmenvertrages betreffend unschädliche Beseitigung von Rindern über 30 Monate wird angenommen.

Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
**AgrarMarkt Austria**

### **Vom Angebot umfasste Leistungen der Auftragnehmer**

**Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass vertragsrelevante Erzeugnisse ab der Übernahme am Schlachthof nicht in irgendeiner Form in die Nahrungs- oder Futtermittelkette gelangen oder in kosmetischen Mitteln oder Medizinprodukten verwendet werden.**

#### **Bereitstellung von dichten und verplombbaren Transportmitteln oder –behältnissen:**

Der Auftragnehmer muss geeignete verplombbare Transportmittel oder –behältnisse

- für den Transport sämtlicher bei der Schlachtung von Rindern im Rahmen des Ankaufprogramms anfallenden vertragsrelevanten Erzeugnisse vom bekanntgegebenen Schlachthof in die TKV und
- für den Transport der von der TKV daraus durch Hitzebehandlung verarbeiteten Produkte (tierische Proteine im Sinne der Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 90/667/EWG bzw. Fett) zur vollständigen unschädlichen Beseitigung in der vorgesehenen Verbrennungsanlage

bereitstellen.

Die Transportmittel oder –behältnisse müssen vor der Beladung völlig leer sein. Sie dürfen keine undichten Stellen haben.

#### **Transport**

- aller vertragsrelevanten Erzeugnisse in den verplombten Behältnissen vom bekanntgegebenen Schlachthof zur TKV.
- Die Behältnisse müssen bei Verlassen des Schlachthofes und bei Ankunft in der TKV im Beisein eines AMA-Beauftragten verwogen werden (Brutto- und Nettogewicht)
- Der Transport ist durch den Auftragnehmer am Tag der Schlachtung durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- der durch Hitzebehandlung verarbeiteten Produkte (tierische Proteine bzw. Fett ) in verplombten Behältnissen zu Lagerräumen bei eventueller Zwischenlagerung
- der durch Hitzebehandlung verarbeiteten Produkte (tierische Proteine bzw. Fett ) zu deren anschließenden vollständigen und unschädlichen Beseitigung in verplombten Behältnissen in die vorgesehene/n Verbrennungsanlage/n

#### **Verarbeitung aller vertragsrelevanten Erzeugnisse durch Hitzebehandlung zu verarbeiteten tierischen Proteinen bzw. Fett**

- Sämtliche vom bekanntgegebenen Schlachthof abgegangenen Transportmittel und –behältnisse sind nach der Ankunft in der TKV und nach deren Verwiegung unter Aufsicht eines AMA-Beauftragten zu öffnen und in die Mulde zu entleeren.
- Die Verarbeitung sämtlicher vertragsrelevanten Erzeugnisse durch Hitzebehandlung muss jederzeit getrennt von anderen Erzeugnissen durchgeführt werden.
- Durch Hitzebehandlung gewonnenes Fett darf nur für die Erzeugung von Energie durch Verbrennen genutzt werden. Der eventuelle Erlös daraus ist beim Angebotspreis gesondert zu berücksichtigen.

#### **Chargenbildung**

Aus allen in einer Woche verarbeiteten vertragsrelevanten Erzeugnissen sind Chargen zu bilden. Die einzelnen Chargen dürfen auch bei einer eventuellen Zwischenlagerung und beim Transport nicht vermischt werden.

**Nr. 9. Verlautbarung über die Auftragsvergabe zur vollständigen unschädlichen Beseitigung von über 30 Monate alten Rindern im Rahmen des Ankaufprogramms**

---

**Formblatt 1**

Seite 4

- Der Auftragnehmer muss nach Wochen getrennte Aufzeichnungen über die Anlieferungen von Schlachthöfen (Datum, Anzahl und Mengen sowie Plombennummer des Transportmittels), die daraus erzeugten verarbeiteten tierischen Proteine bzw. Fette (Datum und Menge sowie Chargennummer), die eventuelle Zwischenlagerung (Dauer, Mengen, Ort und Chargennummer), sowie den Transport und die anschließende Verbrennung (Datum, Mengen, Chargennummer, Plombennummer) führen.

**Unschädliche Beseitigung des spezifizierten Risikomaterials dieser Tiere und Zerstörung durch Verbrennen**

Der Auftragnehmer hat ab Übernahme zu gewährleisten, dass sämtliches spezifiziertes Risikomaterial entsprechend den einschlägigen Vorschriften behandelt bzw. vollständig zerstört und unschädlich beseitigt wird.

**Eventuelle Zwischenlagerung:**

- Die verarbeiteten tierischen Proteine bzw. Fett müssen nach Chargen getrennt und jederzeit getrennt von anderen Erzeugnissen in Räumlichkeiten, die verplombt werden können, gelagert werden.
- Der Ort und die voraussichtliche Dauer der Zwischenlagerung sind der AMA bekanntzugeben.
- Die Verbringung zu Lagerstätten außerhalb des Betriebsgeländes und die dortige Lagerung darf nur in den oben genannten geeigneten verplombten Transportbehältnissen durchgeführt werden.
- Es sind wöchentliche Lagerbestandskontrollen vom Auftragnehmer durchzuführen.
- Die vertragsrelevanten Erzeugnisse sind ab Übernahme am Schlachthof vom Auftragnehmer bis zu deren vollständigen unschädlichen Beseitigung jederzeit gegen fremden Zugriff zu sichern.

**Führen von Aufzeichnungen über**

- Anlieferung: Anlieferungstag, Schlachthof, Nummer des Transportmittels, Plombennummer, Art der Erzeugnisse, Anzahl, Gewicht (Brutto und Netto),
- Verarbeitung: Datum sowie Dauer der Verarbeitung, Menge/Gewicht Rohmaterial unter Bezugnahme auf Plombennummer der Anlieferung, erzeugte Menge, zugewiesene Chargennummer
- Lagerung: Lagerort, Chargennummer, Menge/Gewicht, Lagerdauer, Nummer des Transportmittels und Plombennummer
- Abtransport aller Erzeugnisse zur Verbrennung: Datum, Chargennummer, Menge/Gewicht, Verbrennungsanlage, Nummer des Transportmittels und Plombennummer

Es muss den in § 2 (1) der allgemeinen Vertragsbedingungen genannten Prüforganen jederzeit nachvollziehbar dokumentiert werden, wann und wo welche angekauften Rinder in der TKV bzw. Verbrennungsanlage angeliefert, verarbeitet, gelagert und verbrannt wurden.

Die vollständige unschädliche Beseitigung durch Verbrennen ist auf einem von der AMA aufzulegenden Formblatt durch die Verbrennungsanlage nachzuweisen.

**Meldungen an die AMA**

- Voraussichtliche Anlieferungs- und Verarbeitungstage bzw. -zeiten mindestens 2 Arbeitstage im Vorhinein mit Angabe der erwarteten Mengen.
- Nach jedem Verarbeitungstag: Datum, Menge/Gewicht, Schlachthof und Nummer des Transportmittels, Plombennummer der angelieferten und verarbeiteten Erzeugnisse, Chargennummer

**Nr. 9. Verlautbarung über die Auftragsvergabe zur vollständigen unschädlichen Beseitigung von über 30 Monate alten Rindern im Rahmen des Ankaufprogramms**

---

**Formblatt 1**

Seite 5

- Wöchentlich (Montag) für die Vorwoche: Menge/Gewicht der in der Vorwoche verarbeiteten Erzeugnisse mit Angabe des/der Anlieferungs- und Verarbeitungstag/e, des Schlachthofes, der verwendeten Plombennummern, erzeugte Menge und Chargennummern
- Wöchentlich (Montag) den aktuellen Lagerbestand unter Angabe der Menge/Gewicht, Lagerort, Chargennummer und voraussichtliche Lagerdauer
- Wöchentlich (Montag) für die Vorwoche: Menge/Gewicht der vollständig unschädlich durch Verbrennen beseitigten Erzeugnisse mit Angabe der Chargennummer, Plombennummer, Tag und Ort der Verbrennung
- Die Verbringung von Erzeugnisse zur Verbrennungsanlage mindestens 24 Stunden im Vorhinein.

**Erklärung zum Abschluss eines Vertrages  
zur Festlegung von Rahmenbedingungen gegenüber der AMA**

1. Über mein/unser Vermögen wurde weder ein Konkursverfahren noch ein Ausgleichs- bzw. Vergleichsverfahren eröffnet oder eine Eröffnung beantragt.
2. Mein/unser Unternehmen befindet sich nicht in Liquidation.
3. Die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes BGBl. Nr. 290/1985 werden von mir/uns beachtet.
4. Ich bin/wir sind im Besitze sämtlicher gewerberechtlichen Bewilligungen, die zur Erfüllung der im gegenständlichen Vertrag festgelegten Rahmenbedingungen erforderlich sind.
5. Ich stimme/wir stimmen im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000, BGBl. Nr. I 165/1999 i.d.g.F., ausdrücklich zu, dass alle im Angebot enthaltenen und bei der Abwicklung dieses Vertrages anfallenden, mich/uns betreffenden personenbezogenen und gemäß § 7 DSG 2000 automationsunterstützt verarbeiteten Daten oder zur automationsunterstützten Verarbeitung bestimmten Daten dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft (BMLFUW), der AMA, dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof zum Zwecke der Prüfung und Kontrolle sowie an die Organe der Europäischen Union zum Zweck der Erfüllung der sich aus dem EU-Beitrittsvertrag ergebenden Verpflichtungen übermittelt werden können.
6. Ich verpflichte mich / wir verpflichten uns alle einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen insbesondere das Veterinär-, Hygiene- und Tierseuchenrecht im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen einzuhalten.
7. Ich verpflichte mich / wir verpflichten uns, den Organen und Beauftragten der AMA, des BMLFUW und des Rechnungshofes sowie den Organen der EU während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung Zutritt zu den von diesem Programm betroffenen sowie Betriebseinrichtungen zu gewähren, deren Besichtigung und Untersuchung zu gestatten, Aufzeichnungen und sonstige geschäftliche Unterlagen, die die Prüforgane für eine Prüfung für erforderlich erachten, zur Einsichtnahme vorzulegen.

Mir/uns ist bewusst, dass eine wissentliche falsche Angabe in der vorstehenden Erklärung meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge hat.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

---

rechtsgültige Unterschrift

---

Firmenstempel

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 10. Ausfuhrerstattung – Sektor Eier

Ausfuhrerstattung - Sektor Eier

Gültig ab: **30. Jänner 2001**

KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Erstattungsbetrag €100 Einheiten
ex 0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht: - von Hausgeflügel:			
0407 00 11	- - Bruteier (1):	0407 00 11 9000	A02	2,60
0407 00 19	- - - von Truthühnern oder Gänsen	0407 00 19 9000	A02	1,20
	- - - andere			
				<b>€100 kg</b>
0407 00 30	- - andere	0407 00 30 9000	E01 E03 E05	9,00 11,00 4,50
0408	Vogeleier, in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
	- Eigelb:			
ex 0408 11	- - getrocknet:			
ex 0408 11 80	- - - anderes:	0408 11 80 9100	E04	55,00
	- - - - genießbar			
ex 0408 19	- - anderes:			
	- - - anderes:			
ex 0408 19 81	- - - - flüssig:	0408 19 81 9100	E04	25,00
	- - - - - genießbar			
ex 0408 19 89	- - - - anderes, auch gefroren:	0408 19 89 9100	E04	25,00
	- - - - - genießbar			



*Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch*

*Nr. 10. Ausfuhrerstattung – Sektor Eier*

ex 408 91	- anderes:			
ex 0408 91 80	- - getrocknet			
	- - - anderes:			
	- - - - genießbar	0408 91 80 9100	E06	37,00
ex 0408 99	- - anderes:			
ex 0408 99 80	- - - anderes:			
	- - - - genießbar	0408 99 80 9100	E04	9,00

**1 EUR = ATS 13,7603**

**(\*) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:**

A02 Alle Bestimmungen außer den Vereinigten Staaten von Amerika;

E01 Kuwait, Bahrein, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, die Republik Jemen, Hongkong SAR und Rußland;

E03 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan, Philippinen und Ägypten;

E04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und Estland;

E05 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Litauen sowie der unter E01 und E03 genannten Bestimmungsländern;

E06 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Estland und Litauen

**NB:** Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie "A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 02.12.1999, S. 46) festgelegt.

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite  
der Agrarmarkt Austria ([www.ama.at](http://www.ama.at)) im **Internet** verfügbar.

## Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch  
Dresdner Straße 70  
Postfach 62  
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0  
Telefax: (01) 331 51-297  
E-mail: [office@ama.bmlf.gv.at](mailto:office@ama.bmlf.gv.at)

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.  
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Vieh und Fleisch beträgt für das Kalenderjahr 2001 ATS 1.150,00 (EUR 83,57). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 30,00 (EUR 2,18) je Stück für das Jahr 2001 in der AMA erhältlich.  
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.